Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 31. Jahrgang 1898.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

991. 1115. Das zu Berlin am 26. Juli 1898 ausgegebene 32. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2499. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361). Vom 13. Juli 1898.

Nr. 2500. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 21. Juli 1898.

992. 1125. Das zu Berlin am 1. August 1898 ausgegebene 35. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2504. Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten des Handelsvertrags zwischen dem Deutschen Zollverein und Großbritannien. Vom 31. Juli 1898.

Inhalt der Gesetzsammlung.

993. 1092. Das zu Berlin am 28. Juli 1898 ausgegebene 26. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10011. Zusatzartikel zur revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868. Vom 18. September 1895.

Nr. 10015. Bekanntmachung der Ministerialerklärung zu dem zwischen den Rheinschifffahrtsbevollmächtigten von Preußen, Bayern, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen und der Niederlande in Mannheim am 18. September 1895 vereinbarten Zusatzartikel zur revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868, betreffend die Gleichstellung der richterlichen Strafbefehle und polizeilichen Strafverfügungen mit den in den Artikeln 32 bis 40 der Rheinschifffahrtsakte erwähnten strafgerichtlichen Urtheilen und Erkenntnissen. Vom 15. Juli 1898.

Nr. 10016. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Geilenkirchen, Heinsberg, Adenau, Zell, Saarlouis, Bitburg, Daun, Prüm Wadern, Waxweiler, Neumagen, Saarburg und Trier. Vom 18. Juli 1898.

994. 1124. Das zu Berlin am 2. August 1898 ausgegebene 27. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10017. Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten des Handelsvertrages zwischen dem Deutschen Zollverein und Großbritannien und des am 16. August 1865 geschlossenen Schifffahrtsvertrages zwischen Preußen und Großbritannien. Vom 31. Juli 1898.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. August 1898.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

995. 1090. Die Reichsdruckerei übernimmt von jetzt ab für Privatpersonen die Abstempelung von Streifbändern und von Briefumschlägen mit dem Freimarkenstempel unter den für die Abstempelung von Postkarten und Kartenbriefen geltenden allgemeinen Bedingungen, über welche die Postämter auf Erfordern Auskunft geben.

Die zur Abstempelung bestimmten Streifbänder können einzeln geschnitten oder in zusammenhängenden Bogen bis zur Größe von 60 : 90 cm, die Briefumschläge in fertigem Zustande oder ebenfalls in ganzen Bogen bis zu der angegebenen Größe eingeliefert werden. Die Briefumschläge müssen ihrer Beschaffenheit nach zur Abstempelung geeignet sein. Auf welchen Stellen der ganzen Bogen der Werthstempel eingedruckt werden soll, ist genau zu bezeichnen.

Die Abstempelungsgebühr wird mit 1 Mark 75 Pfg. für je 1000 Stück Streifbänder und Briefumschläge oder für jedes angefangene Tausend berechnet.

Mengen unter 20000 Stück von jeder Gattung werden zur Abstempelung nicht zugelassen.

Berlin, W. den 23. Juli 1898.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Podbielski.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

996. 1093. Dem am 30. Oktober 1894 zu Laar geborenen Kinde Hermann Sieger habe ich die Erlaubniß ertheilt fortan den Familiennamen „Hackebracht" anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 28. Juli 1898. I. C. 6845.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

997. 1094. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk im Stadtbezirke Viersen zustimmt, habe ich den Herrn Bürgermeister zu Viersen zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 28. Juli 1898. I. F. 6808.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

998. 1091. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. Juni 1842 (Amtsblatt Stück 32) weisen wir die Ortsbehörden unseres Bezirks hierdurch an, die Hauskollekte für den Dom zu Köln im Monat August ds. Js. bei den katholischen Einwohnern unseres

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bezirks in gewöhnlicher Weise abhalten zu lassen und die Erträge an die Königlichen Kreiskassen behufs Ablieferung an unsere Hauptkasse einzuzahlen.

Die Herrn Landräthe und Oberbürgermeister haben die Ertrags-Nachweisungen bis zum 15. November ds. Js. einzureichen.

Düsseldorf, den 26. Juli 1898. II. D. 1368.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen: Hamann.

999. 1095. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Bäckerhandwerk im Bezirke der Bürgermeisterei Grefrath zustimmt, habe ich den Herrn Landrath zu Kempen zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 28. Juli 1898. I. F. 6863.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1000. 1096. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schuhmacherhandwerk im Stadtbezirke Neuß zustimmt, habe ich den Herrn Bürgermeister zu Neuß zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 29. Juli 1898. I. F. 6894.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1001. 1097. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schreiner-, Zimmerer-, Stellmacher-, Drechsler-, Küfer- und Holzbildhauer-Handwerk im Stadtbezirk Neuß zustimmt, habe ich den Herrn Bürgermeister von Neuß zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 28. Juli 1898. I. F. 6868.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1002. 1105. Der Ida Fischbeck zu Lank im Kreise Krefeld Land ist vorbehaltlich jederzeitigen Wiederrufs die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerinstelle im hiesigen Regierungsbezirke ertheilt worden.

Düsseldorf, den 28. Juli 1898. II. A. 4191.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. Hamann.

1003. 1122. **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1898. 30. Jahreswoche vom 24./7. bis 30./7. 1898.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm-Typhus.		Fleck-Typhus.		Genick-starre.		Masern.		Scharlach.		Diph-therie.		Kindbett-fieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—
Cleve	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	5	—	2	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	1	2	1	—	—	—	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	6	1	4	1	1	—
Duisburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Elberfeld	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	1	1	—
Essen (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	38	1	8	1	10	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geldern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	1	—	—	—
Grevenbroich	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
Kempen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	1	—	5	—	—	—
Lennep	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Mettmann	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Moers	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mülheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	3	—	4	—	2	1
Neuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—	3	—	1	—	—	—
Rees	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Remscheid	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	1	—	1	10	—	—	—
Ruhrort	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	4	1	1	—	—	—
Solingen (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	9	1	—	—	—	—	147	3	37	5	46	2	4	1

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 5. August 1898. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1004. 1088. Genehmigungs-Urkunde
für die Barmer Bergbahn von Barmen nach Ronsdorf.

Dem Komite für die Herstellung einer schmalspurigen Eisenbahn von Barmen nach Ronsdorf, aus welcher später die Aktiengesellschaft Barmer Bergbahn hervorgegangen ist, wurde nach vorgängiger Entscheidung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten, daß auf das geplante Unternehmen die Bestimmungen des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 keine Anwendung zu finden hätten, auf Grund der am 4. Januar 1892 stattgehabten örtlichen Prüfung des Entwurfs die Genehmigung zur Ausführung der geprüften Eisenbahn und zum Betriebe derselben ohne zeitige Beschränkung seitens des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf unter dem 19. Januar 1892 ertheilt.

Nach den gleichzeitig hierbei genehmigten Plänen und Beschreibungen ist die fragliche Eisenbahn auf der Strecke von Barmen bis zum Töllethurm als Zahnradbahn mittels elektrischer Kraft, vom Töllethurm bis Ronsdorf aber als Adhäsionsbahn mittelst Dampfkraft betrieben worden.

Es hat nunmehr die gedachte Aktiengesellschaft unter dem 29. Januar 1896 beantragt, daß ihr gestattet werde, auch auf der letzteren Strecke den elektrischen Betrieb einzuführen und im Laufe der Verhandlungen bei der Erörterung des gestellten Antrages am 29. April 1897 sich bereit erklärt, ihr ganzes Unternehmen gemäß §. 53 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 den sämmtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes zu unterwerfen.

Diesem Antrage wird mit der zuvor eingeholten Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten stattgegeben.

Dementsprechend wird der in das Gesellschaftsregister des Amtsgerichts zu Barmen unter Nr. 1657 eingetragenen Aktiengesellschaft Barmer Bergbahn zu Barmen zur Einrichtung des elektrischen Betriebes auf der bisher mit Lokomotiven betriebenen Strecke Töllethurm—Ronsdorf und zur Führung des Betriebes auf dieser Strecke, für die Beförderung von Personen und Gütern, sowie zur ferneren Führung des Betriebes mit elektrischer Kraft auf der seither mit solcher bereits betriebenen Strecke Barmen—Töllethurm für die Beförderung von Personen als einer einheitlichen Kleinbahn auf Grund des Gesetzes über die Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld, vorbehaltlich der Rechte Dritter unter nachstehenden Bedingungen hierdurch die dauernde Genehmigung ertheilt.

1. Die Bahn und die Betriebsmittel sind nach Maßgabe der von der Unternehmerin vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerke vom heutigen Tage versehenen Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen Aenderungen und Ergänzungen herzustellen, soweit dies nicht bereits geschehen ist und diesen Plänen, Zeichnungen und Erläuterungen entsprechend zu erhalten. Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde von der durch die Genehmigung festgesetzten Konstruktion nicht abgewichen werden.

2. Für die Benutzung öffentlicher Wege sind neben dem festgestellten Bauplane die mit den Wegeunterhaltungspflichtigen getroffenen Vereinbarungen maßgebend, soweit dieselben nicht etwa den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen über die Zuständigkeit der Behörden widerspricht.

3. Die Unternehmerin ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Zwecke ist die Bahn nebst den Betriebsmitteln fortwährend dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten und in einem solchen Zustande zu erhalten, daß dieselbe mit der in Nr. 7 festgesetzten größten Geschwindigkeit befahren werden kann.

Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist die Unternehmerin zur Zahlung einer Konventionalstrafe von 50 M. für jeden Tag an die Stadtkasse zu Barmen verpflichtet mit der Maßgabe, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtswegs dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Zur Sicherstellung dieser Verpflichtungen hat die Unternehmerin bei der Stadtkasse zu Barmen den Betrag von 2000 Mark in Baar oder in Schuldverschreibungen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, unter Berechnung derselben nach dem Kurswerthe, nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Talons zu hinterlegen und unter gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung mit der Maßgabe zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Behörde die Befugniß zusteht, durch Verwendung derselben bezw. durch Veräußerung der verpfändeten Effekten zum jeweiligen Börsenkurse die verfallenen Strafbeträge einzuziehen.

Die Rückgabe der etwa zur Kaution gehörigen Zinsscheine erfolgt an deren Verfallterminen. Sofern die Kaution während der Dauer der Genehmigung zur Leistung von Konventionalstrafen in Anspruch genommen sein sollte, ist dieselbe entsprechend zu ergänzen.

4. Die mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung betrauten Personen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Ebenso ist derselben von einer hierin eintretenden Aenderung Kenntniß zu geben.

5. Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Wagenführer, Schaffner, Controleure, Haltestellenvorsteher u. s. w.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert.

Diese Personen erhalten zum Ausweise ihrer dienstlichen Eigenschaft einen vom Betriebsleiter unterzeichneten Fahrschein, welcher dieselben keinem Dritten überlassen dürfen. Der Fahrschein darf nur solchen Personen ertheilt werden, welche mindestens 21 Jahre alt sind, die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

für den Dienst erforderliche technische Befähigung und Zuverlässigkeit, sowie ein gesundes Gesichts- und Gehörsvermögen besitzen und nicht mit auffallenden körperlichen Gebrechen behaftet sind.

Die Wagenführer müssen mit der Bedienung der Bremse und der elektrischen Fahreinrichtung vertraut sein und diese Befähigung durch eine Probefahrt vor dem Betriebsleiter nachgewiesen haben.

Die Schaffner müssen den Wagen zum Stehen bringen können.

Ueber alle im äußeren Betriebsdienst beschäftigten Bediensteten sind Nachweisungen zu führen, welche über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disziplinaren Bestrafungen und über sonstige, für die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst erheblichen Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Bedienstete, welche sich als unfähig oder als unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind aus ihrem Dienste zu entlassen.

6. Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Beamten müssen bei ihrer Dienstausführung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich und mit einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

7. Die Geschwindigkeit der Fahrten darf auf der Strecke Barmen—Töllethurm 9 km, auf der Strecke Töllethurm—Jägerhof bei Personenzügen und einzelnen Motorwagen 20 km, bei Güterzügen 9 km, auf der Strecke Jägerhof—Ronsdorf bei Personenzügen und einzelnen Motorwagen 9 km und bei Güterzügen 6 km immer in der Stunde nicht übersteigen.

Soweit die Betriebsvorschrift nähere Bestimmungen enthält, bleiben die Letzteren in Kraft.

Es bleibt vorbehalten, geringere Fahrgeschwindigkeiten vorzuschreiben, sofern die Sicherheit des Verkehrs es erfordert.

Im Uebrigen wird die Einrichtung des Fahrplans für die vom heutigen Tage ab zu rechnenden nächsten drei Betriebsjahre dem Ermessen der Unternehmerin überlassen. Nach Ablauf dieses Zeitraums bleibt Bestimmung darüber vorbehalten, inwieweit der Fahrplan der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde unterliegen soll.

Ein jeder Fahrplan ist der Aufsichtsbehörde mitzutheilen.

8. Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin für die nächsten fünf Jahre vom heutigen Tage ab gerechnet zu.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Aenderung der Beförderungspreise, sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen, ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

9. Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens drei Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch die amtlichen Kreisblätter des Stadtkreises Barmen und des Kreises Lennep, sowie durch Aushang, und zwar der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den Wagen, Personenbahnhöfen und Wartehallen, der Güterbeförderungspreise in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

10. Ueber das in dieser Genehmigung bezeichnete Unternehmen ist nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde eine besondere Rechnung zu führen, aus welcher das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital und der jährliche Reinertrag des Unternehmens, sowie die jährlich gezahlte Dividende mit Sicherheit ersehen werden kann.

Der Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß jährlich einzureichen und Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

11. Es wird vorbehalten, der Unternehmerin die Ansammlung von Rücklagefonds in besonderer Anordnung aufzuerlegen.

12. Für die Verpflichtungen der Unternehmerin im Interesse der Landesvertheidigung sind die Vorschriften der unter dem 19. November 1892 zu §. 8 Absatz 1 und §. 9 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 ergangenen Ausführungsanweisung, für die Verpflichtungen gegenüber der Postverwaltung die Bestimmungen in §. 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

Außerdem finden die Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben vom 19. August 1895 Anwendung.

13. Zur Regelung des Betriebes sind besondere Betriebsvorschriften erlassen worden.

14. Zum Schutze der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen werden folgende Vorschriften erlassen:

Für den Betrieb der Straßenbahn sind nur solche Dynamomaschinen zur Kraftlieferung zu verwenden, deren Strompulsationen sehr geringfügig sind, damit Induktionsgeräusche in den nahe der Bahn verlaufenden oberirdischen Fernsprechleitungen vermieden werden.

Falls, wie dies beabsichtigt wird, eine oberirdische blanke Leitung zur Zuführung der Betriebskraft an die Motorwagen benutzt wird, und die Gleisschienen zur Rückleitung der elektrischen Ströme dienen sollen, muß die metallische Rückleitung durch die Schienen eine möglichst vollkommene sein. Außerdem sollen an denjenigen Stellen, an welchen die vorhandenen Telegraphen- und Fernsprechleitungen die blanke Arbeitsleitung der Bahn oberirdisch kreuzen, über der letzteren auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Straßenbahn stromlose Schutzdrähte, in geeigneten Fällen Drahtnetze gezogen oder sonstige stromfreie Schutzvorrichtungen angebracht werden, durch welche eine Berührung der beiderseitigen, stromführenden Drähte vermieden wird. An Stelle der stromfreien Schutzvorrichtungen oder neben denselben kann, beziehungsweise muß der Schutz der Telegraphen- und Fernsprechleitungen auch durch andere Einrichtungen gemäß besonderer, nach Anhörung der Reichs-Telegraphenverwaltung durch die Aufsichtsbehörde zu treffender

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anordnung hergestellt werden.

An denjenigen Stellen, wo die vorhandenen Telegraphen- und Fernsprechleitungen die blanken Speiseleitungen oberirdisch kreuzen, sind letztere für den ganzen in Betracht kommenden Stützpunktszwischenraum aus gut isolirten Drähten herzustellen, oder es sind bei Verwendung blanken Drahtes solche stromfreie Schutzvorrichtungen anzubringen, daß eine unmittelbare Berührung der Leitungen verhindert wird. Die isolirende Hülle des für diese Speiseleitungen zu benutzenden isolirten Drahtes darf bei unmittelbarer Berührung mit einem blanken, zur Erde abgeleiteten Draht unter Einwirkung der höchsten vorkommenden Betriebsspannung nicht durchschlagen werden. Widersteht die isolirende Hülle der höchsten Betriebsspannung nicht, so wird der Draht als nicht isolirt angesehen. Die Prüfungen des isolirten Drahtes müssen unter Zuziehung eines Beauftragten der Oberpostdirektion ausgeführt werden.

3. An den Kreuzungsstellen muß der Abstand der untersten Telegraphen- oder Fernsprechleitung von den Schutzdrähten und Tragelitzen, sowie von den Speiseleitungen mindestens 1 Meter betragen. Wo zur Erreichung dieses Abstandes die Telegraphen- und Fernsprechleitungen höher gelegt werden müssen, hat dieses durch die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Straßenbahnverwaltung zu erfolgen. Imgleichen müssen die in der Nähe von Telegraphen- und Fernsprechleitungen aufzustellenden Pfosten, welche zur Unterstützung der Tragelitzen dienen, mindestens 1,25 Meter von der zunächst befindlichen Telegraphen- oder Fernsprechleitung entfernt bleiben. Sofern trotzdem zu befürchten ist, daß z. B. beim Abtrieb der Leitungen durch Wind oder aus sonstigen Ursachen Berührungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen mit blanken Theilen der Speiseleitung, der Arbeitsleitung oder sonstigen stromführenden Theilen der Bahnanlagen an einzelnen Stellen eintreten können, sind auf Antrag der Reichs-Telegraphenverwaltung nach Anordnung der Aufsichtsbehörde geeignete Schutzvorrichtungen anzubringen, die eine Berührung der Schwachstromleitungen mit der Starkstromleitung verhindern.

4. Die Aufsichtsbehörde wird an denjenigen Stellen, wo die elektrische Bahn neben den Schwachstromleitungen verläuft, und der gegenseitige Abstand weniger als 10 Meter beträgt, auf Ersuchen der Reichs-Telegraphenverwaltung besondere Schutzvorrichtungen an den Starkstromleitungen zur Verhinderung der Berührung derselben mit den Schwachstromleitungen anordnen, sofern nicht die örtlichen Verhältnisse eine Berührung der Starkstrom- und Schwachstromleitungen auch beim Umbruch von Stangen oder beim Zerreißen von Drähten ausschließen.

5. Außerdem sind:

a) Schutzleisten auf der Starkstromleitung und Längsdrähte neben derselben an allen Kreuzungsstellen anzubringen, wo Verlegungen der Telegraphen- und Fernsprechleitungen nicht vorgesehen, oder zwar vorgesehen, aber bis jetzt noch nicht ausgeführt sind;

b) in den wenigen Fällen, wo senkrechte Kreuzungen einzelner Fernsprechdrähte, deren Verlegung in Aussicht genommen, aber noch nicht ausgeführt ist, mit der Starkstromleitung vorkommen, nur Holzschutzleisten anzubringen.

6. Sind in Folge des parallelen Verlaufs der beiderseitigen Anlagen oder aus anderen Ursachen, Störungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen zu befürchten, oder treten solche Störungen auf, so hat die Unternehmerin geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der störenden Einflüsse zu treffen.

Sofern sich zur Vermeidung von Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechverkehrs eine Verlegung von Telegraphen- oder Fernsprechlinien als zweckmäßig erweist, hat die Unternehmerin für die rechtlichen und bautechnischen Vorbedingungen der Verlegung zu sorgen und die durch die Verlegung erwachsenden Kosten zu tragen.

7. Die Aufsichtsbehörde wird auf Ersuchen der Ober-Postdirektion Bestimmung darüber treffen, ob und wann zum weiteren Schutze der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen, insbesondere zur thunlichsten Verhütung von Brandschäden für den Fall des Uebertritts stärkerer Ströme aus den Starkstromleitungen in die Schwachstromleitungen in letztere von der Reichs-Telegraphenverwaltung auf Kosten der Straßenbahnverwaltung Schmelzsicherungen einzuschalten sind.

Diese Anordnung bleibt ausgesetzt, bis sich die Ober-Postdirektion schlüssig gemacht hat.

8. Falls die vorgesehenen Schutzmaßregeln nicht ausreichen, um Unzuträglichkeiten oder Störungen für den Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb fernzuhalten, hat die Unternehmerin der Starkstromanlage im Einvernehmen mit der zuständigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion ohne Verzug weitere Maßnahmen zu treffen, bis die Beseitigung der Unzuträglichkeiten oder der störenden Einflüssen erfolgt ist. Bei mangelndem Einverständniß zwischen der Reichs-Postbehörde und der Straßenbahnverwaltung bestimmt die Aufsichtsbehörde, ob und in welcher Art weitere Sicherungsmaßnahmen seitens der Unternehmerin zu treffen sind.

9. Falls Fehler in der Starkstromanlage zu Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechbetriebes Anlaß geben sollten, so muß der elektrische Betrieb der Bahn auf Anzeige des zuständigen Kaiserlichen Post- oder Telegraphenamts an die Betriebsverwaltung der Straßenbahn oder auf Verlangen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in solchem Umfange und so lange eingestellt werden, wie dies zur Beseitigung der Fehler erforderlich ist.

Darüber, ob und in wie weit eine Betriebseinstellung erforderlich ist, hat bei etwaigem Mangel des Einverständnisses der Straßenbahnverwaltung mit den vorbezeichneten Behörden der Reichs-Telegraphenverwaltung die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

Düsseldorf, den 22. Juli 1898. I. F. 6155.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1005. 1089. Des Königs Majestät haben wie ich gemäß §. 2 Absatz 4 der Städteordnung und §. 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung zur öffentlichen Kenntniß bringe, durch Allerhöchsten Erlaß vom 4. April d. Js. auf Grund des §. 2 Absatz 2 der Städteordnung und des §. 6 der Gemeindeordnung zu genehmigen geruht, daß von den Landgemeinden Hau, Materborn, Donsbrüggen, Rindern und Kellen im Kreise Cleve folgende Gebietstheile, welche auf der vom Königlichen Katasteramte in Cleve aufgestellten Karte vom August, September 1896/8. Mai 1897 durch verschiedene Färbung kenntlich gemacht sind und zusammen einen Flächenraum von 465 Hektar 14 Are 43 Qu.-Meter ausmachen, abgetrennt und mit dem Bezirke der Stadt Cleve vereinigt werden:

1. von der Landgemeinde Hau der mit brauner Farbe angelegte und mit den Buchstaben V W X_1 X_2 X_3 umschriebene Gebietstheil,

2. von der Landgemeinde Materborn der mit Magentafarbe angelegte und mit den Buchstaben X_3 Y Z A_1 A_2 B C D E F umschriebene Gebietstheil,

3. von der Landgemeinde Donsbrüggen der mit Sepiafarbe angelegte und mit den Buchstaben F_1 G umschriebene Gebietstheil,

4. von der Landgemeinde Rindern der mit gelber Farbe angelegte und mit den Buchstaben G_1 G_2 H und den Ziffern 1 bis 10 bei J_1 umschriebene Gebietstheil und

5. von der Landgemeinde Kellen der mit Karminfarbe angelegte und mit den Buchstaben J_2 J_3 L M N O O_1 Q R S T U umschriebene Gebietstheil.

Zugleich haben Seine Majestät genehmigt, daß der auf derselben Karte mit grüner Farbe angelegte und mit den Buchstaben L l_1 l_2 l_3 l_4 l_5 umschriebene, 1 Hektar 8 Are 37 Qu.-Meter große Gebietstheil von der Stadt Cleve abgetrennt und mit der Landgemeinde Kellen vereinigt werde.

Diese Veränderungen treten mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft. Die erwähnte Karte wird auf dem Bürgermeisteramt in Cleve zur Einsicht offen gelegt werden.

Düsseldorf, den 27. Juli 1898. I. D. 4698.

Der Regierungs-Präsident. Frhr. von Rheinbaben.

1006. 1100. Genehmigung.

Der Firma Rheinische Sandwerke zu Düsseldorf wird hiermit unter dem Vorbehalte eines jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung zur Anlage einer Schmalspurbahn für Sandtransport aus ihren in der Gemeinde Leichlingen gelegenen Gruben zu dem bestehenden Schmalspurgleis an den Bahnhof Leichlingen und zum Betriebe auf derselben mit Lokomotiven unter folgenden Bedingungen ertheilt.

1. Die Bahn ist nach dem von der Unternehmerin vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerke vom heutigen Tage versehenen Plane in einer Spurweite von 0,75 Meter herzustellen. Für die Betriebsmittel und die Bahn ist der Erläuterungsbericht maßgebend, welcher ebenfalls mit dem Genehmigungsvermerk vom heutigen Tage versehen ist.

Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne diesseitige Zustimmung von der genehmigten Konstruktion nicht abgewichen werden.

2. Die Unternehmerin hat die ihr von der Stadtgemeinde Leichlingen für die Benutzung des Kommunalweges von Unterschmitte bis zum Spörkelberg gestellten Bedingungen zu erfüllen.

Die Schienen sind in den Kommunalweg so zu legen, daß sie eine Kreuzung mit jeglichem Fuhrwerk nicht gefährden.

Falls das Wasserdurchflußrohr bei Station 3 des Kommunalweges mit Durchmesser von 30 cm nicht hinreichen sollte, ist ein größeres Profil, auf Anordnung der Ortspolizeibehörde anzubringen.

3. Die Unternehmerin ist verpflichtet, die Bahn nebst den Betriebsmitteln in einem solchen Zustande zu erhalten, daß die Bahn mit der im Folgenden festgesetzten größten Geschwindigkeit befahren werden kann.

4. Die Unternehmerin hat eine mit der Leitung des Baues der Bahn und mit der Betriebsverwaltung betraute Person anzugeben, welche für die Befolgung der Anordnungen dieser Genehmigung, sowie der noch weiter zu erlassenden polizeilichen und Betriebs-Vorschriften neben den Unternehmern selbst verantwortlich ist.

5. Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 10 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen.

Es bleibt vorbehalten, sofern die Sicherheit des Bahnbetriebes und des Straßenverkehrs es erfordet, an einzelnen Stellen, zu bestimmten Zeiten oder auch im Ganzen eine geringere Fahrgeschwindigkeit vorzuschreiben.

6. Im Uebrigen wird zur Regelung des Betriebes eine besonere Betriebsvorschrift, außerdem aber auch eine Polizeiverordnung für die Bahn erlassen werden.

7. Eine Uebertragung der Rechte und Pflichten aus dieser Genehmigung an eine andere natürliche oder juristische Person ist ohne diesseitige Zustimmung unzulässig.

Düsseldorf, den 27. Juli 1898. I. F. 5747.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1007. 1101. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schuster-, Sattler- und Polsterer-Handwerk im Bezirke der Bürgermeisterei Bockum, Landkreis Krefeld, zustimmt, habe ich den Herrn Landrath zu Krefeld zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 1. August 1898. I. F. 6897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1008. 1102. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antragee auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Bäcker- und Konditor-Handwerk im Bezirk der Bürgermeisterei Bockum, Landkreis Krefeld, zustimmt, habe ich den Herrn Landrath zu Krefeld zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 1. August 1898. I. F. 6896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1009. 1103. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hiermit an, daß zum 1. Januar 1899 eine Zwangsinnung

1. für das Bäcker- und Konditorhandwerk in den Gemeindebezirken Kempen und Schmalbroich mit dem Sitze in Kempen und dem Namen „St. Laurentius-Bäcker-Zwangsinnung",
2. für das Schreiner-, Faßbinder- und Drechslerhandwerk in den Gemeindebezirken Kempen und Schmalbroich mit dem Sitze in Kempen und dem Namen „St. Josephs-Schreiner-Innung",
3. für das Schneider- und Mützenmacherhandwerk in den Gemeindebezirken Kempen, Schmalbroich und St. Hubert mit dem Sitze in Kempen und dem Namen „St. Antonius-Schneider-Innung für Kempen und Umgegend",
4. für das Schuhmacher-Handwerk in den Gemeindebezirken Kempen, Schmalbroich und St. Hubert mit dem Sitze in Kempen und dem Namen „St. Crispinus-Schuhmacher-Innung für Kempen und Umgegend"

errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche die vorerwähnten Handwerke betreiben, den betreffenden Innungen an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisherige Schuhmacher-Innung in Kempen.

Düsseldorf, den 31. Juli 1898. I. F. 6862.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1010. 1104. Der Magdalena Ihrig zu Camp, Kreis Moers, ist vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerinstelle im hiesigen Regierungsbezirk ertheilt worden.

Düsseldorf, den 28. Juli 1898. II. A. 4155.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. Hamann.

1011. 1106. Dem am 28. Oktober 1891 zu Holsterhausen geborenen Kinde Leo August Bremer habe ich die Erlaubniß ertheilt, fortan den Familiennamen „Tillmann" anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 30. Juli 1898. I. C. 6989.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1012. 1107. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1899 eine Zwangsinnung für das Bäcker-Handwerk im Bezirk der Bürgermeisterei Nieukerk mit dem Sitz in Nieukerk und dem Namen Bäcker-Innung zu Nieukerk errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Bäcker-Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, den 30. Juli 1898. I. F. 6899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1013. 1108. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführnng des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1899 eine Zwangsinnung für das Schmiede-, Schlosser- und Klempner-Handwerk im Bezirk der Bürgermeisterei Nieukerk mit dem Sitz in Nieukerk und dem Namen Schmiede-Innung zu Nieukerk errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schmiede-, Schlosser- und Klempner-Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, den 30. Juli 1898. I. F. 6898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1014. 1109. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 16. Juni 1893 (I. III. A. 978) A.-Bl. S. 338 bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg auf Montag, den 5. September 1898, Vormittags 8 Uhr festgesetzt ist.

Anmeldungen sind an den Direktor des Instituts, Oberroßarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42, zu richten.

Düsseldorf, den 30. Juli 1898. I. E. 5083.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1015. 1126. Das Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winterhalbjahr 1898/99 an der Königlichen Universität zu Greifswald gehalten werden, ist erschienen und wird Interessenten auf Wunsch von der Universitätskanzlei kostenlos zugesandt werden.

Düsseldorf, den 3. August 1898 II. C. 2946.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen: Hamann.

1016. 1127. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Zimmerer-, Tischler-, Drechsler- und Stellmacher-Handwerk im Bezirk der Stadtgemeinde Wesel zustimmt, habe ich den Herrn Oberbürgermeister zu Wesel zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 2. August 1898. I. F. 7010.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1017. 1128. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Bäcker-Handwerk im Bezirk der Bürgermeisterei Altenessen zustimmt, habe ich den Herrn Landrath zu Essen zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 2. August 1898. I. F. 6971.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1018. 1130. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1899 ein Zwangsinnung für das Schreiner-, Zimmerer-, Maurer-, Pliesterer-, Anstreicher- und Dachdecker-Handwerk im Bezirk der Gemeinden Nieukerk und Eyll mit dem Sitze in Nieukerk und dem Namen: „Bauhandwerker-Innung" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche die vorgenannten Handwerke betreiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, den 3. August 1898. I. F. 7007.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1019. 1129. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1899 eine Zwangsinnung für:

1. das Schneiderhandwerk mit dem Namen: „Schneider-Innung zu Lobberich",
2. das Bäcker- und Konditor-Handwerk mit dem Namen: „Bäcker- und Konditor-Innung zu Lobberich",
3. das Schuhmacher-Handwerk mit dem Namen: „Schuhmacher-Innung zu Lobberich",
4. das Schreiner-, Maurer-, Pliesterer-, Anstreicher- und Dachdecker-Handwerk mit dem Namen: „Bauhandwerker-Innung zu Lobberich",
5. das Metzger-Handwerk mit dem Namen: „Metzger-Innung zu Lobberich",
6. das Schmiede-, Schlosser- und Kupferschmiede-Handwerk mit dem Namen: „Schmiede-Innung zu Lobberich", errichtet werde.

Sämmtliche Innungen umfassen den Bezirk der Bürgermeisterei Lobberich und haben ihren Sitz daselbst.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche die genannten Handwerke betreiben, den betreffenden Innungen an.

Düsseldorf, den 3. August 1898. I. F. 6973.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1020. 1131. Auf Grund des Artikel I der Anlage II zur Anweisung vom 4. November 1895, betreffend die Ausführung des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 bestimmen wir, daß die Bürgermeistereien 1. Burg, Dabringhausen, Fünfzehnhöfe, Lennep, Wermelskirchen, 2. Hückeswagen, Lüttringhausen, Neuhückeswagen, Radevormwald, Ronsdorf zu je einem Wahlbezirke vereinigt werden. Die Zahl der von den Wählern jedes Wahlbezirks zu wählenden Abgeordneten setzen wir wie folgt fest: Wahlbezirk I: 3 Abgeordnete, Wahlbezirk II: 4 Abgeordnete.

Den Veranlagungsbezirk der Klasse 4 theilen wir in 3 Wahlbezirke, dergestalt, daß die Bürgermeistereien: 1. Radevormwald, Ronsdorf, 2. Fünfzehnhöfe, Lennep, Lüttringhausen, 3. Burg, Dabringhausen, Hückeswagen, Neuhückeswagen, Wermelskirchen je einen Wahlbezirk bilden und setzen die von den Wählern jedes Wahlbezirks zu wählenden Abgeordneten wie folgt fest: Wahlbezirk I: 4 Abgeordnete, Wahlbezirk II: 3 Abgeordnete, Wahlbezirk III: 4 Abgeordnete.

Düsseldorf, den 3. August 1898. III. A. 8449.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

1021. 1110. Auf Grund des §. 8 der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz hat der Provinzialausschuß beschlossen, für die Zeit vom 1. Oktober 1898 bis 30. September 1901 für jeden angekörten Hengst eine Gebühr von 15 Mark zu erheben.

Düsseldorf, den 26. Juli 1898. III. J.-Nr. 7731.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

1022. 1098. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die nachbezeichneten in der Stadtgemeinde Neuß belegenen Grundstücke:

Flur A Nr. 508/16, 510/17, 512/17, 514/17, 501/18, 502/18, 503/18, 504/18, 869/19, 1034/19, 1035/19.20, 496/22, 499/23, 495/33, 489/35, 490/35, 1068/41, 1070/41, 1441/44, 1442/44, 1192/45, 1314/45, 1315/45, 644/69, 73, 674/102, 625/112.113, 620/121, 1662/123, 440/132, 441/133, 445/134, 449/135, 1247/168, 1001/169, 1362/169, 1244/171, 1248/171, 1251/171, 1323/171, 1375/0.171, 1376/0.171, 1592/171, 909/173.178, 910/173.178, 1000/188.189, 1363/188.189 995/190.191, 996/190.191, 997/190.191, 998/190.191, 987/192, 988/197, 989/197, 990/197.

Flur B Nr. 1267/442, 1268/442, 1028/447.448, 1018/453.454, 1019/453.454, 1014/455, 1101/457,

Flur C Nr. 605/91.135, 607/120, 608/120, 320/125, 604/129, 130, 291/134, 319/135, 767/168, 768/168 2c., 661/169.170, 660/175.176, 656/174.175, 658/175, 304/180, 829/300.301,

Flur D Nr. 240/44, 242/44, 162/53, 239/Bahn,

Flur F Nr. 1319/2, 1428/6, 1430/7, 1685/6.8, 1423/7, 1425/7, 1852/7 2c., 1853/7 2c.

Neuß, den 27. Juli 1898. A. G. 15/82.

Königliches Amtsgericht.

1023. 1099. Die Anlegung des Grundbuchs für die Parzelle M. 390/0.209 der Gemeinde Frimmersdorf ist erfolgt.

Grevenbroich, den 23. Juli 1898. Frim. 154.

Königliches Amtsgericht.

1024. 1111. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzellen Nr. 1200/0.43, 1201/0.43, 1202/0.43, 1203/0.43, 1204/0.44 der Katastergemeinde Oberdüssel.

Mettmann, den 1. August 1898. Gen. 99 b.

Königliches Amtsgericht.

1025. 1112. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Ges.-S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Grundstücke der Katastergemeinde Barmen, Flur I/4 Nr. 1502/0.117 und 1508/0.117 das Grundbuch angelegt ist.

Barmen, den 27. Juli 1898. G. A. I. Nr. 1.

Königliches Amtsgericht.

1026. 1113. Das Grundbuch ist ferner angelegt für folgende Parzellen:

a) der Gemeinde **Winneckendonk**:

Flur G Nr. 59,
Flur A Nr. 4,
Flur F II Nr. 85;

b) der Gemeinde **Kleinkevelar**:

Flur E Nr. 854,
Flur G Nr. 92/IV.49, 119/IV.41, 248/0.75, 249/0.75,
Flur J Nr. 4, 5, 6, 24/18, 25/18 2c., 39/18, 51/18, 56/18, 62/18, 70/18 2c., 77/18, 82/18, 83/18, 88/18;

c) der Gemeinde **Twisteden**:

Flur D Nr. 84, 85, 98, 99, 100,
Flur E Nr. 362, 363;

d) der Gemeinde **Wetten**:

Flur J Nr. 18/IV.652, 18/X.3,
Flur L Nr. 1/IV.691, 1/IV.695,
Flur R Nr. 509/296.298.301.302, 365/299.303, 304,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

305, 306, 307, 213, 214/IV.1250, 214/IV.1251, 214/IV.1252, 300/IV.1263, 300/IV.1264,

Flur S Nr. 348/61, 110, 111, 170, 53, 60/IV.1322, 76/IV.1332, 78/IV.1333, 79/IV.1334, 366/159 ꝛc., 241/IV.1269,

Flur T Nr. 40/IV.1421, 40/IV.1422, 41, 42/IV.1370, 54, 79/IV.1371,

Flur U Nr. 87, 88, 89, 90, 92, 93, 94, 59/IV.1358, 104, 105, 106, 107, 108, 123, 48/IV.1352, 49/IV.1356, 52/IV.1355,

Flur V Nr. 425/28, 42, 432/43, 431/45, 46, 57, 58, 276/69, 44, 164, 69/VI.7, 165, 169, 168, 286/210,

Flur Y Nr. 3, 31/IV.1464;

e) der Gemeinde **Capellen:**

Flur B Nr. 81, 82, 83, 84,

Flur C Nr. 44,

Flur E Nr. 298/66, 64,

Flur M Nr. 137, 138, 53/IX.12, 53/IX.13, 53/IX.14, 53/IX.16, 54/IX.23, 54/IX.25, 54/IX.26,

Flur N Nr. 20, 73,

Flur O Nr. 217, 279, 888/280, 545/216, 336, 629/441, 222, 223, 224;

f) der Gemeinde **Veert:**

Flur G Nr. 417a/0.222,

Flur J Nr. 397a/0.105, 397b/0.105,

Flur L Nr. 579a/0.83, 579b/0.83, 570a/0.106;

g) der Gemeinde **Walbeck:**

Flur B Nr. 398/0.233, 399/0.26.

Geldern, den 30. Juli 1898. VI. 12b/62.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

1027. 1114. Dem Gerichtsvollzieher Nauhauser in Rheinberg sind die Geschäfte für den Amtsgerichtsbezirk Xanten übertragen worden. Nauhauser, welcher seinen amtlichen Wohnsitz in Rheinberg beibehält, ist angewiesen, am Montag jeder Woche während der Stunden von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags sich in Xanten zur Entgegennahme von Aufträgen der Parteien in seinem Geschäftszimmer, im Hause des Fr. Stewens zu Xanten, Marschthor bereit zu halten.

Schriftliche Parteiaufträge sind entweder auf der Gerichtsschreiberei hiesigen Amtsgerichts abzugeben oder an den Gerichtsvollzieher direkt nach Rheinberg zu richten.

Xanten, den 1. August 1898. Gen. I. Nr. 6.

Der aufsichtführende Amtsrichter.

1028. 1123. Auf Antrag des Gemeindevorstandes der Stadtgemeinde Barmen hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende zur Durchführung der Fluchtlinien des Neuenweges und der Brucherstraße erforderliche, innerhalb der Gemeinde Barmen belegene Grundfläche angeordnet.

Größe der zu enteignenden Grundflächen Are.	□ Mtr	Aus der Kataster-Parzelle Flur.	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer	Wohnort.
—	69	I/24	1090/297	Fabrikant Wilhelm Graf jun.	Barmen

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv feßgestellten Planes sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf: **Freitag, den 19. August 1898,** Vormittags 9¼ Uhr, im Rathhause zu Barmen.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 4. August 1898. A. Nr. 168.

Der Abschätzungs-Kommissar: von Krüger, Regierungsrath.

1029. 1050. **Vorladung.**

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst auf Antrag der Stadtgemeinde Düsseldorf die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für die Grundfläche Flurabtheilung 17 Nr. 231 zu Düsseldorf—Unterbilk, welche zur Anlage eines Friedhofes in Unterbilk erforderlich und zu enteignen ist, angeordnet hat, werden die Eigenthümer dieser Grundfläche, nämlich

die unbekannten Erben der Eheleute Wilhelm Heckhausen, Gärtner und Anna bezw. Gertrud geb. Heckhausen zu Düsseldorf—Hamm verstorben,

hiermit vorgeladen, zur Verhandlung über die Entschädigung und deren Feststellung durch sachverständige Gutachten in dem vom unterzeichneten Abschätzungs-Kommissar anberaumten Termine:

Dienstag, den 4. Oktober d. Js. Nachmittags 5 Uhr im Sitzungssaal der Königlichen Regierung zu Düsseldorf

zur Wahrnehmung ihrer Rechte zu erscheinen, unter der Verwarnung, daß im Falle ihres Ausbleibens ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen der Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 13. Juli 1898.

Der Abschätzungs-Kommissar:
von Beckerath, Regierungs-Assessor.

1030. 1056. **Königliche vereinigte Maschinenbauschulen zu Dortmund.**

Am 3. Oktober 1898 beginnen die neuen Lehrkurse.

Abtheilung I. Königliche höhere Maschinenbauschule. Diese höhere Fachschule soll Betriebsbeamte für die Maschinentechnik und die mit ihr verwandten Fächer, sowie Maschinentechniker für Konstruktionsbureaux heranbilden und künftigern Besitzern und Leitern maschinentechnischer Anlagen die Gelegenheit zum Erwerbe der erforderlichen technischen Kenntnisse und Fertigkeiten geben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Aufzunehmende muß das Zeugniß über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst besitzen und praktisch gearbeitet haben. Der Kursus ist zweijährig. Halbjährliches Schulgeld 60 Mark.

Abtheilung II: Königliche Maschinenbauschule für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede und ähnliche Gewerbetreibende. Die Schule bietet künftigen Werkmeistern, sowie künftigen Besitzern kleinerer Werkstätten Gelegenheit, sich die nöthigen Fachkenntnisse zu erwerben. Von den Aufzunehmenden wird eine ausreichende Volksschulbildung und eine vierjährige praktische Arbeitszeit verlangt. Der Kursus ist zweijährig. Halbjährliches Schulgeld 30 Mark.

Allgemeines.

Zeugnisse: Beide Abtheilungen gehören zu den technischen Schulen, deren Reifezeugnisse bei der Bewerbung um technische Beamtenstellen im Staatsdienst von den staatlichen Behörden vorzugsweise als Nachweis einer ausreichenden Fachbildung angesehen werden.

Aufnahme: Neue Schüler werden in allen Abtheilungen jährlich zweimal aufgenommen und zwar anfangs April und anfangs Oktober. Es ist gleich, zu welchen von diesen beiden Terminen der Eintritt erfolgt.

Anmeldung: Die Anmeldungen sind für das Sommersemester im Februar, für das Wintersemester im August zu bewirken.

Stipendien: Bedürftigen Schülern kann aus dem Stipendienfonds des Staates oder der Werkbesitzer eine Unterstützung in Geld gewährt werden.

Programme mit Beschreibung der umfangreichen Neubauten sowie der Laboratorien für Maschinenbau und Elektrotechnik kostenfrei durch die

Direktion.

1031. 1087. Die **Königliche höhere Maschinenbauschule zu Hagen i. W.** (für mittlere Techniker), deren Reifezeugniß zum Eintritt in die Laufbahn als maschinentechnischer Eisenbahnsekretär, Eisenbahn-Betriebs-Ingenieur bei Maschinen- oder Werkstätten-Inspektionen, sowie bei der Reichsmarine als Werkstättenvorsteher, Konstruktionssekretär und Maschinen-Ingenieur berechtigt, und welche den künftigen Maschinen-, Hütten-Elektrotechniker auch für die Stellungen in der Privat-Industrie vorbereitet, beginnt ihr diesjähriges Wintersemester am 15. Oktober 8¼ Uhr Vormittags.

Aufnahmebedingungen: Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst, erworben auf einer höheren Lehranstalt, mindestens einjährige praktische Vorbereitung.

Der Kursus ist zweijährig, neue Schüler werden bei Beginn des Sommer- und des Wintersemesters aufgenommen.

Anmeldungen sind möglichst frühzeitig zu bewirken.

Der Prospekt der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Hagen i/W., den 27. Juni 1898.

Die Direktion.

Personal-Nachrichten.

1032. 1116. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Polizeidiener Flau zu Elsen, Kreis Grevenbroich, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

1033. 1117. Die Wiederwahl des Kaufmanns Wilhelm Thywissen in Neuß, zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Neuß, auf eine weitere sechsjährige Amtsdauer hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

1034. 1118. Mit der kommissarischen Verwaltung der Kreisbauinspektorstelle in Geldern vom 1. August d. Js. ab, ist der Königliche Kreisbauinspektor Baurath Schreiber beauftragt worden.

1035. 1119. Der Katasterkontroleur Däumer zu Meisenheim ist in gleicher Amtseigenschaft nach Mülheim a. d. Ruhr versetzt und vom 1. September d. Js. ab mit der Verwaltung des Katasteramtes daselbst betraut worden.

1036. 1120. Ernennungen kathol. Geistlicher.

1. Kaplan Constantin Johann Caspar Löcher am St. Lambert in Düsseldorf zum ersten Kaplan daselbst, 2. Kaplan Olbert zu Rees zum ersten Kaplan daselbst, 3. Pfarrer Hubert Engelbert Valder zu Reusrath, Kreis Solingen, zum Pfarrer in Arnoldsweiler, Kreis Düren, 4. Kaplan Friedrich Streuff zu St. Tönis zum Pfarrer in Schaephuysen, Kreis Moers, 5. Kaplan Franz Wolff zum zweiten Kaplan in Rees, 6. Pfarrer Karl Reinhard Adolf Gerths zu Mürringen, im Kreise Malmedy zum Pfarrer in Reusrath, Kreis Solingen, 7. Pfarrer Winand Selbach zu Hochneukirch, Kreis Grevenbroich, zum Pfarrer in Eller, Landkreis Düsseldorf, 8. Kaplan Dr. Bernhard Ansems zu Kempen zum Pfarrer in Hinsbeck, Kreis Geldern.

1037. 1075. Versetzt: der Ober-Telegraphensekretär Rühl von Düsseldorf nach Bochum; der Ober-Postassistent Laufs von Rheydt (Bezirk Düsseldorf) nach Neuß; der Postdirektor Persuhn von Ronsdorf nach Bernburg; der Büreauassistent Schmücker von Köln nach Düsseldorf als Ober-Telegraphenassistent.

Ernannt: der Postassistent Optenhögel in Elberfeld zum Ober-Postassistenten; der Telegraphenassistent Saar in Essen (Ruhr) zum Ober-Telegraphenassistenten; der Postkassirer Beese in Düsseldorf zum Postinspektor; der Postsekretär Belicke in Elberfeld zum Ober-Postsekretär.

Angestellt: die Postpraktikanten: Muschick in Emmerich, de Rossi in Lennep, Uhmeyer in Krefeld und Bartisius in Werden (Ruhr) als Postsekretäre; die Postassistenten: Reiff in Duisburg, Heinrich Schröder in Elberfeld, Junker in Krefeld und Cattelmann in Grevenbroich als Postassistenten.

In den Ruhestand treten: der Postsekretär Pflugfelder in Duisburg; die Ober-Telegraphenassistenten: Szillat in Barmen und Hartmann in Düsseldorf.

Bestellungen auf das Amtsblatt nebst Oeffentlichen Anzeiger für das Jahr 1898 werden noch von den Kaiserlichen Postanstalten entgegengenommen.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 128, 129, 130, 131 und 132.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf